

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 10. Mai 2022

**Kleine Anfrage Markus Leu,
«Wärme- und Kälteverbunde, gleich lange Spiesse für alle?» (Nr. 5/2022)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 6. Februar 2022 hat Grossstadtrat Markus Leu eine Kleine Anfrage zur Erstellung von Wärme- und Kälteverbünden in der Stadt Schaffhausen eingereicht.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

1. Ist eine Verleihung des öffentlichen Grundes für den Begünstigten kostenpflichtig?

Nein, es ist vorgesehen, die für die Benutzung des öffentlichen Grundes notwendige Konzession kostenlos zu erteilen. Grund für die kostenlose Beanspruchung des öffentlichen Grundes bildet der Umstand, dass die Errichtung von Energieverbünden im übergeordneten öffentlichen Interesse steht. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion fossiler Energieträger und zu einer verbesserten Energieeffizienz und helfen mit, die in der städtischen Energieplanung festgehaltenen Ziele zu erreichen. Zusätzlich wird im Rahmen der Konzession ein Vorbehalt für eine Gebührenerhebung aufgrund zukünftiger, einschlägiger gesetzlicher Grundlagen angebracht.

2. Wenn ja, gibt es dafür ein Reglement für die Kostenberechnung?

Vgl. Antwort 1, aufgrund eines Verzichts auf eine Entschädigung ist keine gesetzliche Grundlage notwendig. Der Verzicht auf eine Entschädigung stützt sich auf die gesetzliche Grundlage von § 7 Abs. 4 der Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (Strassenverordnung; SHR 725.101).

3. Wenn nein, bis wann können die privaten Investoren mit einem Reglement rechnen?

Eine gesetzliche Grundlage ist aufgrund des Entschädigungsverzichts im Moment nicht notwendig.

4. Im Falle einer Kostenpflicht, muss SH POWER (im Sinne einer Gleichbehandlung) ebenfalls wie ein privater Investor Verleihungsgebühren bezahlen?

Vgl. vorgängige Antworten.

5. Wie sehen die anscheinend heute schon bestehenden Regelungen mit SH POWER aus?

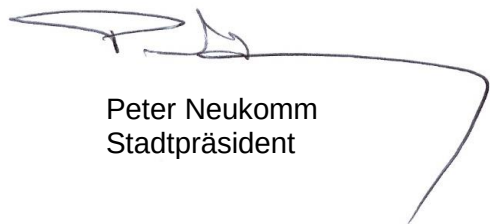
Betreffend das Verhältnis zu SH POWER sind alle relevanten Punkte im vom Grossen Stadtrat genehmigten Versorgungsauftrag Wärme und Kälte (RSS 7000.15) enthalten. SH POWER ist gleich wie Dritte für die Benutzung des öffentlichen Grunds nicht entschädigungspflichtig.

6. Ist der Stadtrat überhaupt interessiert an privaten Investoren, oder soll seiner Meinung nach lediglich SH POWER als Investor ins Leistungsnetz auftreten?

Der Stadtrat begrüsst Tätigkeiten von privaten Investoren im Rahmen der Erstellung von Energieverbunden. Private können einen wichtigen Teil zur Erreichung der Ziele der städtischen Energiepolitik beitragen. In diesem Sinne wird ein privates Engagement zur Reduktion fossiler Energieträger begrüsst und beispielsweise mit dem Verzicht auf eine Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes auch gefördert. Wichtig ist, ein sinnvolles Nebeneinander zu finden, so dass SH POWER dem vom Grossen Stadtrat erteilten Versorgungsauftrag für Wärme und Kälte nachkommen kann. Darin wird festgehalten, dass SH POWER auf öffentlichem Grund das Versorgungsnetz grundsätzlich selber erstellt, betreibt und unterhält. Auf Gesuch hin kann dieses Recht für definierte Gebiete Dritten abgetreten werden. Der Stadtrat hat im Sinne der Transparenz basierend auf dem städtischen Energierichtplan Konversionsgebiete bestimmt, in welchen SH POWER zeitlich abgestuft Energieverbunde entwickeln wird. In den übrigen Gebieten können sich Dritte um eine Konzession bewerben, sofern sie für einen Energieverbund öffentlichen Grund beanspruchen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Stephanie Keller
Stadtschreiberin i.V.